

Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2020 (GBl. S. 1233,1249) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Offenburg betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, die in erster Linie den in Offenburg wohnenden Kindern zur Verfügung stehen.
2. Zweck dieser Einrichtungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Vorschulbereich.
3. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Offenburg keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe selbstlos gefördert werden soll.
4. Die Haushaltsrechnung der jeweiligen Einrichtung wird durch Zuschüsse der Stadt, soweit dies notwendig ist, ausgeglichen.
5. Die Stadt Offenburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung. Bei Aufhebung der jeweiligen Einrichtung bestimmt der Gemeinderat über das verbleibende Vermögen.

§2 Benutzungsverhältnis

1. Die Stadt Offenburg unterhält Kindertageseinrichtungen für ihre Einwohner als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Laut § 3 Abs. 2a KiTaG hat die Vormerkung des Kindes grundsätzlich mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistungen zu erfolgen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist ein von der Stadt Offenburg zugewiesener Platz in einer Kindertageseinrichtung.
2. In den Kindertageseinrichtungen werden die in der Gebührenordnung für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtungen genannten Betreuungsformen angeboten. Nicht jede Kindertageseinrichtung hält alle Betreuungsformen vor.

3. Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der „Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen“ geregelt. Diese ist als Anlage 1 beigefügt und Teil dieser Satzung.

§3 Abmeldung / Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Das Betreuungsverhältnis kann seitens des/der Erziehungsberechtigten zum Monatsende gekündigt werden. Die Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung muss schriftlich oder elektronisch per E-Mail erfolgen. Kinder, die eingeschult werden, scheiden zum Ende des Monats August aus. Eine Abmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
2. Der Träger der Einrichtung behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn für einen Platz länger als zwei Monate nicht bezahlt worden ist. Ebenso ist ein Ausschluss durch den Träger möglich, wenn ein Kind länger als 4 Wochen (ohne Angabe von Gründen) unentschuldigt fehlt. Bei Wegzug eines Kindes aus dem Stadtgebiet Offenburg kann der Träger die Zuweisung ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende widerrufen. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Einrichtung bis höchstens zum Ende des jeweiligen Kitajahres ermöglicht werden.
3. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger auf Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen eine Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn ein Kind durch sein Verhalten sich selbst oder andere erheblich gefährdet;
 - wenn das Kindeswohl nicht sichergestellt werden kann;
 - wenn durch Elternverhalten die Zusammenarbeit in der Erziehungspartnerschaft nicht mehr möglich ist.
4. Der Ausschluss wird durch die Leitung der zuständigen Abteilung der Stadt Offenburg ausgesprochen. Bei einem Ausschluss, der länger als vier Wochen andauert, ist der Träger berechtigt, die Zuweisung vollständig zu widerrufen.

§4 Benutzungsgebühren

1. Die Stadt Offenburg erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und die von ihr erbrachten Leistungen im Sinne der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Vorschulbereich Benutzungsgebühren. Die laufenden Gebühren sind in der „Gebührenordnung für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtungen“ festgehalten. Diese ist als Anlage 2 Teil dieser Satzung. Die Gebühren sind für alle aufgenommen Kinder zu entrichten.
2. Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt. Beim Eintritt ab dem 15. des jeweiligen Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid.

3. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den Gesamtkosten dar und wird auf 12 Monate berechnet. Eine Rückzahlung bei Urlaub oder Krankheit oder behördlich angeordneter Quarantäne des Kindes ist nicht möglich.
4. Für Schulanfänger, die zum 31. März des laufenden Kindergartenjahres nicht abgemeldet wurden, muss die Gebühr auch für den Ferienmonat August entrichtet werden.

§5 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kindertageseinrichtung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zum Besuch angemeldet hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§6 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der zugewiesenen Betreuungsform.
2. Die Höhe der Gebühren ist in der „Gebührenordnung für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtungen“ aufgeführt. Diese ist als Anlage 2 Teil dieser Satzung.
3. Unberührt bleiben eventuelle Ermäßigungen im Rahmen der einkommensabhängigen Familienförderung (Offenburger Familienpass), die vom Gemeinderat in einem separaten Beschluss festgelegt werden.
4. Die Ermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen und nur für Kinder aus Offenburg.

§7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zur Mitte eines jeden anrechenbaren Kalendermonats und ist bis zum 20. des laufenden Kalendermonats fällig. Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.
2. Die monatlichen Gebühren sind auch für die Ferienzeit bzw. Schließzeiten der Einrichtungen und bei behördlicher Schließung von bis zu vier aufeinander folgenden Wochen zu zahlen. Dies gilt auch bei vorübergehender Reduzierung des Betreuungsumfanges sowie im Falle eines Streiks.

§8 Datenschutz

1. Sowohl im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Betreuungsgebühren als auch bei der pädagogischen Arbeit werden personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum sowie Gesundheitsdaten des Kindes; Name und Adresse der Sorgeberechtigten) erhoben und verarbeitet. Die personenbezogenen Angaben, die im Rahmen des An- und Ummeldeverfahrens erhoben werden, sind für eine ordnungsgemäße Auftragserledigung erforderlich.

2. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Betreuungsverhältnisses zu folgenden Zwecken:
 - A) Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes
 - B) Erhebung der zu entrichtenden Gebühren
 - C) statistische Erhebungen und Meldungen
3. Die Löschung der Daten erfolgt umgehend mit Austritt des Kindes aus der Kita, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht eine längere Aufbewahrung fordern.
4. Die Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen) personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Liegt eine gesetzliche Verarbeitungsbefugnis oder -verpflichtung vor, dürfen Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen an die entsprechende Stelle übermittelt werden.

So werden gem. § 47 SGB VIII Daten an den KVJS zur Erstellung jährlicher Statistiken übermittelt.

5. Liegt keine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vor, so erfordert eine Übermittlung von Daten an andere Stellen (z. B. Kooperationslehrkräfte der Grundschulen) die schriftliche Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für die Übermittlung von Daten an nicht sorgeberechtigte Elternteile.
6. Auch die Sammlung von Fotos, Filmen und anderen Unterlagen für die Entwicklungsdokumentationen sowie den Austausch dieser Unterlagen mit Grundschulen und dem Gesundheitsamt bedarf der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Diese Unterlagen werden den Personensorgeberechtigten beim Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung oder nach Widerruf der Einwilligung ausgehändigt.
7. Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung von Fotos/Videos/Tonaufnahmen der Kinder ist nur mit gesonderter Einwilligung der Personensorgeberechtigten zulässig.
8. Die Einwilligung in Bezug auf die Datenverarbeitung gem. § 8 Abs. 5 - 7 kann jederzeit durch die sorgeberechtigte(n) Person(en) widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an:
Stadt Offenburg
I-Punkt
Hauptstraße 75-77
77652 Offenburg
Tel. 0781 82-2587

Die Daten werden dann unverzüglich gelöscht.

9. Den Betroffenen stehen jederzeit Ihre Recht aus Art. 15, 16, 17, 18 DSGVO zu. Ferner können Sie sich gem. Art. 77 DSGVO jederzeit an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de, wenden.

§9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.9.2021 außer Kraft.

Offenburg, den 27.03.2023

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Offenburg über Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

§1 Allgemeine Bestimmungen

Die Aufgaben in städtischen Kindertageseinrichtungen umfassen die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Dabei sollen sich die Angebote, pädagogisch und organisatorisch, an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

§2 Aufnahmebedingungen

2.1 In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder entsprechend dem geltenden bundesweiten Rechtsanspruch (ab dem 01.08.2013), bzw. davor getroffenen kommunalen Anspruchsregelungen aufgenommen.

Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, sollen nach Möglichkeit eine Grundschulförderklasse besuchen.

2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen in der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

2.3 Der Träger legt nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in Kindertageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte die Aufnahme.

Die Sorgeberechtigten nehmen über das städtische Onlineportal für die Bedarfsmeldungen zur Betreuung eine Vormerkung der gewünschten Aufnahme vor. Sie sind verpflichtet, alle Angaben vollständig und richtig einzutragen.

2.4 Zum Aufnahmegespräch soll das Kind mitgebracht werden

§3 Aufnahmeformulare

Bevor das Kind in der Einrichtung aufgenommen werden kann, sind folgende Formalitäten zu erledigen:

- Entsprechend § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist jedes Kind vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich zu untersuchen. Impfungen bzw. die Impfberatung sind nachzuweisen. Ein aktueller Masern-Impfschutz ist für die Aufnahme verpflichtend.
- Unterschriebener Verpflichtungsschein zur gesundheitlichen Situation in der Wohngemeinschaft
- Unterschriebene Erklärungen des/der Erziehungsberechtigten zur Abholung des jeweiligen Kindes sowie zur Teilnahme an Aktivitäten bzw. Ausflügen
- Unterschriebene Einverständniserklärung zum Schutz des Rechtes am eigenen Bild
- Ggfs. Erklärung zur Medikamentengabe

§4 Besuch der Einrichtung

- 4.1 Im Interesse des Kindes sollte die Einrichtung regelmäßig besucht werden (Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages).
- 4.2 Wird das Betreuungsangebot länger als drei Tage nicht genutzt, ist die Einrichtung zu benachrichtigen, in der Ferienbetreuung muss die Benachrichtigung nach längstens einem Tag erfolgen.
- 4.3 Das Kind darf wegen der Aufsichtspflicht nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen.
- 4.4 Die Kinder sind, entsprechend der gebuchten Betreuungsform, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen.

§5 Öffnungszeiten und Ferien

- 5.1 Die Kindertageseinrichtungen bieten unterschiedliche Öffnungszeiten an. Beim Aufnahmegespräch werden die Eltern über das Leistungsangebot informiert.
- 5.2 Die Kindertageseinrichtungen sind geschlossen:
 - An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie Heilig Abend und Silvester
 - In den mit dem Elternbeirat und dem Träger vereinbarten Ferienzeiten
 - Bei Fortbildungsveranstaltungen, an denen alle Mitarbeiter/-innen zur Teilnahme verpflichtet sind, sofern keine Vertretung geregelt werden kann
 - Bei ansteckenden Krankheiten auf Empfehlung des Gesundheitsamts

Die Erziehungsberechtigten werden über diese Termine informiert.

- 5.3 Sollte die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderen Anlässen (z.B. zur Vermeidung ansteckender Krankheit, Streik) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten hiervon unverzüglich unterrichtet.

§6 Aufsicht

- 6.1 Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person. Wer beauftragte Person ist, muss durch den/die Erziehungsberechtigte/n ausdrücklich erklärt werden.
- 6.2 Kinder, die sich vor oder nach den jeweils zugewiesenen Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.
- 6.3 Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- 6.4 Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall, sobald das Kind das Grundstück verlässt.

§7 Versicherungen

7.1 Die Kinder sind nach den gesetzlichen vorgeschriebenen Bestimmungen unfallversichert bei:

- dem direkten Weg von und zur Einrichtung
- dem Aufenthalt in der Einrichtung
- allen Veranstaltungen, die die Einrichtung durchführt, z. B. Ausflüge, Spaziergänge, Feste.

7.2 Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, sind der Einrichtung umgehend zu melden.

7.3 Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenständen des Kindes (z. B. Spielsachen) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

7.4 Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, etc.) kann keine Haftung übernommen werden.

7.5 Mit dem Aufenthalt in der Einrichtung tritt eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung in Kraft.

§8 Bedingungen in Krankheitsfällen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

8.1 Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder mit übertragbaren Erkältungskrankheiten, Husten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber die Einrichtung nicht besuchen. Das gleiche gilt, wenn sie vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung) erkrankt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht

8.2 Das Gleiche gilt, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer im Bundesseuchengesetz genannten übertragbaren Krankheit, z. B. Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht u. ä., erkrankt oder dessen verdächtig ist; entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.

8.3 Bei einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attestes besteht bei: Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Typhus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies, Borkenflechte und wiederholtem Kopflausbefall. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Eltern, die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

8.4 Trifft das Gesundheitsamt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Anordnungen, so ist diesen Folgen zu leisten.

§9 Mitwirkung der Eltern

In allen städtischen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte nach Maßgabe des Kindertagesbetreuungsgesetzes gebildet. Eltern sind zum Wohle des Kindes zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Einrichtung verpflichtet.

Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der jeweils gültigen Form.

§10 Eingewöhnung

Das Eingewöhnungskonzept der Stadt Offenburg ist Grundlage zur Aufnahme eines Kindes.

§11 Verschiedenes

11.1 Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

11.2 Nähere Einzelheiten über die Konzeption der Einrichtung werden beim Aufnahmegespräch mitgeteilt.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Offenburg über Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Gebührenordnung für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtungen mit Gültigkeit ab 01.04.2023

1. Für Kinder unter 3 Jahre:

Betreuungsangebot	Beschreibung	Monatl. Gebühr zwischen 01.04.-31.08.23	Monatl. Gebühr zwischen 01.09.23-31.08.24	Monatl. Gebühr ab 01.09.24
Halbtagsbetreuung (HT)	Durchgehende Betreuung von bis zu 4 Stunden täglich oder 20 Stunden wöchentlich	125 €	133 €	140 €
Betreuung in verlängerter Öffnungszeit (VÖ 30)	Durchgehende Betreuung von bis zu 6 Stunden täglich	180 €	203 €	225 €
Betreuung in verlängerter Öffnungszeit (VÖ 35)	Durchgehende Betreuung von bis zu 7 Stunden täglich	218 €	247 €	275 €
Ganztagsbetreuung bis 45 Stunden (GT 45)	Durchgehende Betreuung von bis zu 9 Stunden täglich	264 €	313 €	360 €
Ganztagsbetreuung bis 50 Stunden (GT 50) (auslaufend)	Durchgehende Betreuung von bis zu 10 Stunden täglich	384 €	427 €	470 €

Für Kinder ab 3 Jahre:

Betreuungsangebot	Beschreibung	Monatl. Gebühr zwischen 01.04.-31.08.23	Monatl. Gebühr zwischen 01.09.23-31.08.24	Monatl. Gebühr ab 01.09.24
Betreuung in verlängerter Öffnungszeit (VÖ 30)	Durchgehende Betreuung von bis zu 6 Stunden täglich	90 €	100 €	110 €
Regelbetreuung (RG) (auslaufend)	Maximal 32,5 Stunden wöchentlich mit einer Pause von mindestens 1 Stunde am Tag	97 €	109 €	120 €
Betreuung in verlängerter Öffnungszeit (VÖ 35)	Durchgehende Betreuung von bis zu 7 Stunden täglich	129 €	140 €	150 €

Ganztagsbetreuung bis 45 Stunden (GT 45)	Durchgehende Betreuung von bis zu 9 Stunden täglich	156 €	186 €	215 €
Ganztagsbetreuung bis 50 Stunden (GT 50) (auslaufend)	Durchgehende Betreuung von bis zu 10 Stunden täglich	216 €	256 €	295 €

Auf die Regelung des Offenburger Familienpasses wird verwiesen.

2. Der Elternbeitrag für das Mittagessen berechnet sich nach dem jeweils aktuellen „Preisblatt für die KiTa-Verpflegung in Offenburg“.

Der Elternbeitrag für das Mittagessen wird im Gegensatz zu den Kitagebühren in 11 Monaten erhoben. Im August erfolgt kein Einzug.